

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

5 (20.1.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 5

Karlsruhe, den 20. Januar

1922

Inhalt:

Nr. 25. Karlsruher Lokalbahnen.
Nr. 26. Reisekosten.

Nr. 27. Einkommensteuer.
Nr. 28. Leipziger Frühjahrsmesse 1922.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 25. Karlsruher Lokalbahnen.

(B 19. Bb 32.)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ist der Betrieb auf der Strecke Hagsfeld—Spöck der Karlsruher Lokalbahnen eingestellt.

Die Strecke Karlsruhe Lokalbahnhof—Hagsfeld wird für den Personenverkehr elektrisch weiterbetrieben.

Nr. 26. Reisekosten.

(A 2. Zb 9. Nr. M 117.)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 treten die Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten, die Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn nebst Ausführungsbestimmungen und Ministerialerlassen in Kraft. Damit sind das badische Dienstreise- und Umzugskostengesetz nebst Vollzugsverordnung, soweit es noch Anwendung zu finden hatte, ferner die Verfügung Nr. 141, Amtsblatt 43/1921 (mit Ausnahme des Abschnitts IV), und sämtliche später ergangenen Verfügungen über Reisekosten außer Kraft gesetzt.

Die neuen Vorschriften werden nach Eingang der Druckfachen den damit auszurüstenden Dienststellen zugehen. Über die Reisekostenpauschvergütungen technischer Beamter mit vorwiegend auswärtiger Tätigkeit, technischer und nichttechnischer Kontrolleure, der Zugrevisoren sowie über die Aufwandsentschädigung der Beamten des Bahnmeister- und Kottensführerdienstes folgt besondere Verfügung.

Nr. 27. Einkommensteuer.

(Ar 11. R 27. M 6)

A. Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1922 gültigen wesentlichen Bestimmungen werden nachstehend bekanntgegeben. Die anders lautenden Bestimmungen im Telegrammbrief vom 30. Dezember 1921, Nr. Ar 11. R 27. M 504, werden durch sie ersetzt.

I. Als Arbeitslohn gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienst beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form, beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit. Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zählen nicht mehr zum Arbeitslohn in diesem Sinne.

II. Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der nachstehenden Ermäßigungen als Steuerabzug einzubehalten.

Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um je 20 M monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalenderwochen um je 4.80 M wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 0.80 M täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 0.20 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind (Eigenkind, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekind sowie deren Abkömmlinge)
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um 30 M monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalenderwochen um 7.20 M wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 1.20 M täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0.30 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der nach § 13 Absatz 1 Nr. 1—7 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten u. a.)
- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate um 45 M monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalenderwochen um 10.80 M wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 1.80 M täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0.45 M für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Steuerpflichtigen wird auch dann bei dem Ehemanne berücksichtigt, wenn sie Arbeitslohn bezieht und daher auch ihrerseits selbst Anspruch auf Ermäßigung gemäß Ziffer 1 und 3 hat.

Für die nach Ziffer 1 und 2 abzusetzenden Beträge ist der Familienstand des Arbeitnehmers am 1. Oktober des vorangegangenen Jahres für ein Kalenderjahr maßgebend. Der Reichsfinanzminister kann einen andern Stichtag festsetzen. Für 1922 ist dies der 20. Oktober 1921.

Dienstaufwandsentschädigungen, Nachtdienstvergütungen, Zuschläge für Nachtarbeit, Bezüge aus einer Krankenversicherung bleiben beim Steuerabzug außer Ansaß. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach den Ziffern 1—3 eine feste Ermäßigung von 4 v. H. des Arbeitslohns.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Kalendermonate oder -wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage auf volle 50 Pf nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume auf volle 10 Pf nach unten abzurunden.

Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen, so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag von 10 v. H. ohne Berücksichtigung der in den Ziffern 1—3 vorgesehenen Beträge abgezogen.

B. Zu Verfügung Nr. 3, Amtsblatt 1/1922, Abschnitt D, wird erläuternd bemerkt:

Die auf dem Steuerbuche von der Gemeindebehörde vermerkte Ermäßigung

- 1. von 120 M für den Arbeitnehmer wird verdoppelt auf 240 M,
- 2. von 120 M für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau wird verdoppelt auf 240 M,
- 3. von 180 M für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählenden minderjährigen Kinder ohne eigenen Arbeitslohn, bzw. nicht über 17 Jahre alten Kinder mit eigenem Arbeitslohn wird verdoppelt auf 360 M.
Das gleiche gilt für mittellose Angehörige, deren Berücksichtigung vom Finanzamt zugelassen worden ist.
- 4. Der für den Arbeitnehmer zugelassene Pauschsaß von 180 M zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge wird verdreifacht auf 540 M.

Soweit vom Finanzamt Erhöhungen des Pauschsaßes von 180 M jährlich zur Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge zugelassen worden sind und in ihrer Gesamthöhe nicht über 540 M (entsprechend einem jährlichen Kostenaufwand von 5400 M) hinausgehen, haben sie durch die Verdreifachung des Pauschsaßes von 180 M auf 540 M ihre Erledigung gefunden.

Ist z. B. bei einem Arbeitnehmer eine Erhöhung von 180 M auf 240 M zugelassen und auf dem Steuerbuche vermerkt worden, so hat der Arbeitnehmer jetzt Anspruch auf Berücksichtigung des Pauschsaßes von 540 M und nicht etwa auf Berücksichtigung eines Pauschsaßes von 540 M + 60 M (Differenz zwischen 180 M und 240 M) = 600 M.

Die vorstehend geschilderte Regelung läßt sich auf folgende Formel bringen: **die auf dem Steuerbuche vermerkte Jahresgesamtermäßigung ist zu verdoppeln und danach sind weitere 180 M zuzusetzen.**

Nochmals wird darauf hingewiesen, daß die Einträge auf dem Steuerbuche seitens der Dienststellen nicht geändert werden dürfen.

Die Steuerbücher sind gesichert aufzubewahren. Sie sind den Arbeitnehmern beim Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im übrigen jederzeit auf Verlangen gegen Bescheinigung auszuhändigen.

C. Bescheinigungen über den Steuerabzug für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Dezember 1921 sind denjenigen Arbeitnehmern, deren Einkommen nach Antrag oder weil es 24 000 M überstieg, zur Steuer veranlagt wird, auf Verlangen auszuhändigen (vgl. Verfügung Nr. Ar 5, R 3, Amtsblatt-Beilage 11/1921, und Nr. 3, Amtsblatt 1/1922, Ziffer A. 1). Beim Ausstellen dieser Bescheinigungen ist darauf zu achten, daß Steuerabzugsbeträge, die das Kalenderjahr 1921 betreffen, soweit solche erst im Jahre 1922 abgezogen wurden, zu berücksichtigen, soweit sie aber, als ursprünglich zuviel abgezogen, erst im Jahre 1922 wieder gutgeschrieben wurden, abzusetzen sind. Zu letzteren gehören die Beträge, die gemäß Verfügung Nr. 238, Amtsblatt 70/1921, den Vierteljahresempfängern zum Ausgleich für die nach § 13 E.St.G. zugelassenen Abzüge für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Dezember 1921 (zu a $6 \times 15 = 90$ M und zu b $9 \times 15 = 135$ M) im Januar 1922 gutgeschrieben wurden.

Ferner sind in die Bescheinigungen für 1921 diejenigen Steuerabzüge nicht aufzunehmen, die an den für das Rechnungsjahr 1920 im Jahre 1921 nachgezählten Bezügen einbehalten worden sind.

D. Die Verfügungen Nr.

- 195 A. R 3. Nachrichtenblatt 95/1920 (Nr. 6), Abschnitt I, II, III, IV,
- 195 A. R 3. " 101/1920 (Nr. 8),
- 195 A. R 3. " 105/1920 (Nr. 9),
- 524 A. R 3. " 124/1920 (Nr. 11),

61, Amtsblatt 21/1921
62, " 22/1921
85, " 29/1921
187, " 57/1921

193, Amtsblatt 59/1921
219, " 66/1921 und
227, " 68/1921 werden aufgehoben.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 28. Leipziger Frühjahrsmesse 1922.

(B 18. Bb 13.)

Die Leipziger Frühjahrsmesse wird vom 5. bis 11. März abgehalten. Zur Bewältigung des gesteigerten Verkehrs werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Richtung von Baden nach Leipzig.

Am 2./3. und 5./6. März verkehrt der Sonderschnellzug 3537 Stuttgart—Osterburken—Würzburg—Ritschenhausen—Leipzig, dem in Osterburken eine Abteilung Ludwigshafen (Rhein)—Leipzig beigelegt wird. Diese Abteilung wird mit D 37 nach Osterburken befördert.

Außerdem verkehrt am 3./4. und 4./5. März im Fahrplan des 3537 der Messezug 3 Stuttgart—Osterburken—Würzburg—Ritschenhausen—Leipzig, bei dem auf unseren Stationen keine Reisenden zugehen.

Sonderschnellzug 3537.

Stuttgart ab 7⁴⁵ nachm.
Osterburken an 9²⁹ " 9³⁵ "
Lauda . . . " 10²¹ " 10²³ "
Würzburg " 11¹⁶ " 11²⁴ "
Leipzig . . . " 6²⁷ vorm.

Am 3./4. März verkehrt der Sonderschnellzug 3527 Basel Bad. Bf.—Mannheim—Frankfurt (Main)—Leipzig.

Sonderschnellzug 3527.

Basel Bad. Bf	ab 4 ⁰⁷ nachm.	Karlsruhe	an 7 ⁴⁴ ab 7 ⁵⁰ nachm.
Freiburg	an 5 ¹⁰ " 5 ¹⁵ "	Mannheim	" 8 ⁴³ " 8 ⁵¹ "
Lahr-Dinglingen	" 5 ⁵⁹ " 6 ⁰⁰ "	Weinheim	" 9 ²⁰ " 9 ²² "
Offenburg	" 6 ¹⁹ " 6 ²⁷ "	Darmstadt	" 9 ⁵⁸ " 10 ⁰¹ "
Baden-Dos	" 7 ⁰⁷ " 7 ¹¹ "	Frankfurt (Main)	" 10 ³⁰ " 10 ⁵⁵ "
Rastatt	" 7 ²¹ " 7 ²² "	Leipzig	" 6 ⁴⁵ vorm.

Am 4./5. März verkehrt der Messezug 5 Karlsruhe—Mannheim—Frankfurt (Main)—Leipzig im Fahrplan des 3527, Karlsruhe ab 7⁵⁰ nachm., Leipzig an 6⁴⁵ vorm.

2. Richtung von Leipzig nach Baden.

Am 10./11. März verkehrt der Sonderschnellzug 3538 Leipzig—Meiningen—Würzburg—Osterburken—Stuttgart, der eine Abteilung Leipzig—Ludwigshafen (Rhein) führt, die in Osterburken auf D 38 übergeht.

Außerdem verkehrt im Fahrplan des 3538 am 9./10. und 11./12. März der Messezug 4 Leipzig—Meiningen—Würzburg—Osterburken—Stuttgart.

Sonderschnellzug 3538.

Leipzig ab 7⁰⁰ nachm.
Würzburg . an 3⁰⁸ vorm. ab 3²³ vorm.
Lauda . . . " 4²⁵ " " 4²⁶ "
Osterburken " 5¹⁵ " " 5²⁵ "
Stuttgart . . " 7¹⁸ vorm.

Bei Bedarf verkehrt am 9./10. oder 11./12. März der Sonderschnellzug 3528 Leipzig—Frankfurt (Main)—Mannheim—Basel Bad. Bf.

Sonderschnellzug 3528 nach Bedarf.

Leipzig	ab 10 ⁰⁵ nachm.	Appenweier	an 10 ⁴³ vorm. ab 10 ⁴⁵ vorm.
Frankfurt (Main) an	6 ¹⁷ vorm. " 6 ³⁷ vorm.	Offenburg	" 10 ⁵⁶ " " 11 ⁰⁴ "
Darmstadt	" 7 ⁰⁸ " " 7 ¹⁶ "	Lahr-Dinglingen "	" 11 ²³ " " 11 ²⁵ "
Mannheim	" 8 ¹⁵ " " 8 ²⁵ "	Freiburg	" 12 ¹⁷ nachm. " 12 ¹⁹ nachm.
Karlsruhe	" 9 ²² " " 9 ²⁹ "	Mühlheim	" 12 ⁴⁶ " " 12 ⁴⁷ "
Rastatt	" 9 ⁵² " " 9 ⁵⁴ "	Basel Bad. Bf	" 1 ²⁰ nachm.
Baden-Dos	" 10 ⁰⁵ " " 10 ⁰⁸ "		

Am 10./11. März verkehrt der Messezug 6 Leipzig—Frankfurt (Main)—Mannheim—Karlsruhe im Fahrplan des Bedarfschnellzugs 3528, Leipzig ab 10⁰⁵ nachm., Karlsruhe an 9²² vorm.

Allgemeine Bestimmungen.

Es werden diesmal Verwaltungsonderzüge (3537, 3538, 3527 und bei Bedarf 3528) sowie Gesellschaftsonderzüge (Messezug 3, 4, 5 und 6) gefahren. Der Zug 3528 wird bis Basel nur dann durchgeführt, wenn für diesen Zug in Leipzig mindestens 200 Fahrkarten 1. und 2. Klasse bis Basel gelöst werden.

Für die Verwaltungsonderzüge sind Fahrkarten des allgemeinen Verkehrs zu lösen. Für die Gesellschaftsonderzüge werden Fahrkarten zu ermäßigten Preisen ausgegeben, die den Bestellern vom Messeamt in Leipzig unmittelbar zugehen werden. Sämtliche Sonderzüge dürfen nur von Reisenden mit Fahrkarten nach Leipzig benutzt werden. Schlafwagen werden in den Sonderzügen nicht geführt, dagegen erhalten die Züge 3527 und bei Bedarf 3528 Speisewagen Basel—Frankfurt (Main)—Basel.

Die Stationen, bei denen Fahrkarten nach Leipzig aufliegen, haben Aufzeichnungen darüber zu führen, wieviele Fahrkarten, nach Wagenklassen getrennt, in der Zeit vom 2. bis 5. März einschließlich täglich nach Leipzig verausgabt worden sind. Die Zusammenstellungen hierüber sind alsbald dem Betriebsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Bb 13) vorzulegen.

Das in Betracht kommende Personal ist wegen Auskunfterteilung zu unterweisen. Die tabellarischen Fahrpläne werden den beteiligten Dienststellen rechtzeitig zugehen.